

Marktgemeinde Mitterfels Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Der Marktgemeinderat Mitterfels hat am 10.04.2025 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Marktgemeinde Mitterfels in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels (Zimmer 2) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Marktgemeinde Mitterfels (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.572.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.612.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 500.000,-- €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Mitterfels, 19.12.2025

Marktgemeinde Mitterfels



Andreas Liebl
Erster Bürgermeister
der Marktgemeinde Mitterfels



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 21.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 400 v. H. |
| 2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 350 v. H. |